

Einwohnergemeinde Auswil



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Auswil

vom 23. November 2018

(gültig ab 01. Oktober 2018)

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Auswil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Auswil:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Auswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 6 Anpassung der Gebühren¹

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 7 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Auswil eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Auswil der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 19. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend ab 01. Oktober 2018 in Kraft.

Auswil, 23. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE AUSWIL

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Regula Farner Rachdi

Elisabeth Kuch

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Auswil lag während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 23. November 2018, d.h. vom 18. Oktober 2018 bis am 22. November 2018, in der Gemeindeverwaltung Auswil öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober 2018 bekannt gegeben.

Auswil, 13. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch

Publikation Inkrafttreten: amtlicher Anzeiger Nr. 1 vom 03. Januar 2019